

Ausschussdrucksache

(26.05.2026)

Inhalt:

Dr. Heike Merten
Freie Universität Berlin
Fachbereich Rechtswissenschaft

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, Die Linke und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**
- Drucksache 8/6488 -

FU-Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft, BZPP, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Ausschuss für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz,
Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten

-per E-Mail -

**Fachbereich
Rechtswissenschaft**

**Berliner Zentrum für Parteien-
und Parlamentsrecht (BZPP)**

Wissenschaftliche Geschäftsführerin
Dr. Heike Merten

Boltzmannstr. 3
Postanschrift: Van't-Hoff-Str. 8
14195 Berlin
T +49 30 838-67255
heike.merten@fu-berlin.de
www.fu-berlin.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes –
LT-Drucksache 8/6488 -**

22.05.2026

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Justiz, Gleich-
stellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung
und Immunitätsangelegenheiten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
am 27. Mai 2026**

I. Ausgangslage

Der Gesetzesentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zielt darauf ab, den verfassungsrechtlichen Status des Landesverfassungsgerichts durch Verankerung eines Ersatzwahlmechanismus und zentraler organisatorischer Vorgaben in der Landesverfassung abzusichern. Dem Vorhaben liegen verfassungspolitische Überlegungen zu Grunde, vor dem Hintergrund der Erfahrungen zunächst aus dem Ausland und jüngst aus Thüringen das Landesverfassungsgericht krisenfest zu machen. Sperrminoritäten können nach derzeitiger Rechtslage die Nachwahlen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts langfristig blockieren und so Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit des Gerichts nehmen. Das Gericht soll so verfassungsrechtlich vor derartigen Angriffen destruktiver parlamentarischer Kräfte geschützt werden. Bereits Ende 2024 hat der Deutsche Bundestag eine Verfassungsänderung zum Schutz des Bundesverfassungsgerichts beschlossen. Jüngst brachte Berlin eine Verfassungsänderung zum Schutz des Berliner Verfassungsgerichtshofs auf den Weg (<https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-2956.pdf>) und Sachsen-Anhalt hat Anfang Mai 2026 mit einem Gesetz zur Parlamentsreform (<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/portal/browse.tt.html>) unter anderem die Landesverfassung entsprechend angepasst.

Denkbar sind zwei unterschiedliche Szenarien, die eine Absicherung des Landesverfassungsgerichts notwendig erscheinen lassen. Zum einen könnte zukünftig eine destruktive Minderheit eine Sperrminorität von einem Drittel der Stimmen im Landtag erreichen und dadurch die Wahl neuer Mitglieder des Landesverfassungsgerichts verhindern, verschleppen oder gar unmöglich machen. Im schlimmsten Fall könnte dies zur Handlungsunfähigkeit des Landesverfassungsgerichts führen. Zum anderen könnten destruktive Kräfte die Mehrheit der Mandate erringen. In diesem Fall bestünde die Möglichkeit durch Änderungen der einfachgesetzlichen Regelungen im Gesetz über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (LVerfGG M-V) über Verfahren, Funktionsweise und/oder Zusammensetzung das Landesverfassungsgericht handlungsunfähig zu machen.

Der Gesetzentwurf reagiert auf die aufgezeigten Szenarien mit folgenden Regelungsinstrumentarien: durch Konstitutionalisierung eines Ersatzwahlmechanismus und durch die Konstitutionalisierung von Organisationsvorschriften.

II. Regelungsinstrumente

1. Ersatzwahlmechanismus

Der Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sieht einen Ersatzwahlmechanismus, angelehnt an die einfachgesetzliche Regelung in § 7 a BVerfGG, vor. Gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 1 LV M-V werden die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts auch bisher schon mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Landtages gewählt. Das zur Wahl erforderliche Quorum ist mithin, schon jetzt – im Unterschied zur Bundesebene – in der Verfassung festgeschrieben. Es kann nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz gemäß Art. 56 LV M-V mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Der Weg eine mögliche Blockadehaltung einer destruktiven Minderheit über eine Änderung des LVerfGG M-V aufzubrechen ist durch die Konstitutionalisierung des Wahlquorums versperrt.

Die Schaffung eines Ersatzwahlmechanismus, der nach einer gewissen Zeit greift, um die Arbeitsfähigkeit des Landesverfassungsgerichts zu sichern, ist daher umso dringlicher. Fraglich ist jedoch, ob der Ersatzwahlmechanismus der Konstitutionalisierung bedarf oder, wie auf der Bundesebene und dem Berliner Entwurf, dem einfachen Gesetzgeber vorbehalten bleiben sollte. Schon aus dem Verfassungsrang der Wahlregelung in Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich zugleich der Verfassungsrang für den Ersatzwahlmechanismus. Die ausschließliche Festschreibung des Ersatzwahlmechanismus im LVerfGG M-V kann durch den Landtag als Gesetzgebungsorgan mit einfacher Mehrheit jederzeit gestrichen werden, wohingegen die Verfassung ändernde Gesetze eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags (Art. 56 Abs. 2 LV-M-V) erfordern. Die vorgesehene Konstitutionalisierung der Regelung ist folgerichtig und löst die dauerhafte Blockade einer Richterneuwahl.

Die konkrete Ausgestaltung der Verfassungsregelung scheint mir im Ergebnis grundsätzlich unproblematisch. Der Ersatzwahlmechanismus wird ausschließlich an einen Zeitablauf, nämlich **sechs Monate** nach Ablauf der Amtszeit bzw. vorzeitigem Ausscheiden, geknüpft. Der Zeitraum von sechs Monaten ist im Vergleich zur Bundesebene mit nur zwei Monaten (§ 7a BVerfGG) relativ lang bemessen. Wird das Verfahren nach sechs Monaten in Gang gesetzt, vergehen bis zur Neuwahl weitere Monate. Zudem sieht § 3 Abs. 3 VerfGG M-V eine Neuwahl innerhalb von **drei Monaten** nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vor. Hier zeigt sich eine Diskrepanz, die aufgelöst werden sollte.

Vorschlagsberechtigt ist das Plenum des Landesverfassungsgerichts und zu nominieren sind drei geeignete Kandidat*innen **je neu zu wählendem Richter*in**. Der Landtag wählt dann **aus diesen drei Nominierten** mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Verfassungsrichterin oder einen Verfassungsrichter. Mehrheit der Mitglieder des Landtages im Sinne dieser Verfassung ist die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl (Art. 32 Abs. 2 LV M-V). Im Ersatzwahlverfahren ist mithin das **Mehrheitserfordernis abgesenkt**. Allerdings ist der Landtag auf die Nominierten beschränkt. Andere Kandidat*innen können vom Landtag nicht mehr nominiert und gewählt werden. Ein so gewählter Richter*in ist zweifellos demokratisch legitimiert. Die Beschränkung auf die Nominierten verhindert durch Blockade gezielt das Mehrheitsquorum abzusenken.

Nach Art. 52 Abs. 3 letzter Satz LV M-V des Gesetzesentwurfs erfolgt die Ersatzwahl „**Anschließend**“. Die Formulierung „Anschließend“ ist zeitlich ausgesprochen dehnbar und kann zu einer deutlichen Verzögerung führen. Es empfiehlt sich zumindest in der Gesetzesbegründung den Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers im Hinblick auf eine Entscheidungsfrist im Nachwahlverfahren insoweit zu präzisieren. Zu empfehlen wäre auch eine Konkretisierung der Ersatzwahlfrist in der Änderung des § 4 Abs. 1 letzter Satz LVerfGG M-V.

2. Konstitutionalisierung der Organisationsvorschriften

Der Gesetzesentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sieht vor, bestimmte Organisationsvorschriften, wie die Dauer der Amtszeit der Richter, eine Altersgrenze, das Verbot der Wiederwahl, die Fortführung der Amtsgeschäfte nach dem Erreichen der Altersgrenze und die Geschäftsordnungsautonomie, die bisher lediglich im LVerfGG M-V festgeschrieben waren, in die Landesverfassung mit aufzunehmen. Damit werden die wesentlichen organisatorischen Regelungen, die sich bislang in den Eingangsbestimmungen des LVerfGG M-V fanden, ohne inhaltliche Änderung in Verfassungsrang gehoben. Damit reagiert der Gesetzesentwurf auf die oben beschriebene Möglichkeit einer destruktiven Mehrheit im Landtag. Die Gestaltungsmacht über diese Fragen der Organisation des Landesverfassungsgerichts wird so dem einfachen Gesetzgeber entzogen und auf die Ebene der Landesverfassung gehoben. So wird

verhindert, dass eine destruktive Parlamentsmehrheit eine Änderung des LVerfGG M-V dazu nutzen kann das Landesverfassungsgericht handlungsunfähig zu machen. Mit der verfassungsrechtlichen Absicherung einher geht durch die erschwerte Abänderbarkeit ein Verlust an Flexibilität im Hinblick auf die Organisationsregelungen. Da es sich bei den Regelungen allerdings auch im einfachen Recht schon um kaum jemals abgeänderte Regelungen handelt, wiegt der Verlust an Flexibilität den Gewinn an Stabilität auf. Die Regelungen sind daher uneingeschränkt zu begrüßen.

Das Landesverfassungsgericht hat schon bislang auf Grund seines Status als Verfassungsorgan über Geschäftsordnungsautonomie verfügt. Ihm steht ein den anderen Verfassungsorganen vergleichbares verfassungsrechtliches Selbstorganisationsrecht zu. Die Normierung der Geschäftsordnungsautonomie dient der Absicherung des Gerichts für den Fall, dass eine Regierungsmehrheit versucht, sich Zugriff auf die Tätigkeit des Gerichts zu verschaffen. Potenzielle Überlegungen des einfachen Gesetzgebers, dem Landesverfassungsgericht eine Geschäftsordnung vorzugeben und damit seine Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen, könnten damit von vornherein unterbunden werden. Entsprechend der bisherigen einfachrechtlichen Regelung z.B. in § 1 Abs. 3 BVerfGG sollte der Beschluss über die Geschäftsordnung dem Plenum übertragen werden.

3. Bindungswirkung Landesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen

In Art. 53 Abs. 2 des Entwurfs zur Änderung der Verfassung wird die Bindungswirkung von Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich abgesichert. Die verfassungsrechtliche Sicherung der Bindungswirkung erscheint geboten, um zu verhindern, dass durch einfachgesetzliche Änderung des § 29 Abs. 1 LVerfGG M-V die Bindung der öffentlichen Gewalt – insbesondere der Landesregierungen – an die Entscheidungen des Gerichts abgeschwächt oder gänzlich aufgehoben und damit eine wirksame verfassungsgerichtliche Kontrolle ausgeschlossen wird. Die Bindungswirkung stellt eine für die effektive verfassungsgerichtliche Kontrolle unverzichtbare Bestimmung dar, über die nicht durch einfache Mehrheit disponiert werden soll.